



E-Mail: Jugendamt@l-os.de
Telefon: 03366 35-2511
Telefax: 03366 35-1599

Landkreis Oder-Spree
Jugendamt
Bereich Unterhalt/Beistandschaft
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Antrag gemäß § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister (Negativbescheinigung)

Angaben zur Person der Mutter:

Name:		Vorname:	
Geburtsname:			
Straße und Haus-Nr.:			
Postleitzahl:		Wohnort:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Personenstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit _____ <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit _____ <input type="checkbox"/> geschieden seit _____ <input type="checkbox"/> verwitwet seit _____		
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:			

Ich beantrage eine Bestätigung, dass keine gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben wurde, für mein Kind:

Name:		Vorname:	
Geburtsname:			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin bzw. war und das dem Kindesvater nicht durch Gerichtsentscheidung das gemeinsame Sorgerecht eingeräumt wurde.

Eine Geburtsurkunde ist diesem Antrag beigelegt. Sollte der Kindesvater nicht mit in der Geburtsurkunde eingetragen sein, ist die Vaterschaftsanerkennung nebst Zustimmung der Mutter hinzuzufügen und ggf. ein Nachweis über eine Namensänderung vom Mutter und Kind.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Anmerkung:

Gemäß § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, anschließend heiraten oder eine Sorgeerklärung abgeben. Im Übrigen hat die Mutter die alleinige Sorge (vgl. § 1262a Abs. 3 BGB). Sonstige Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht (Sorgerechtsübertragung oder -entzug) sind hiervon unberührt. Für Kinder, deren Eltern geschieden wurden, kann keine Negativbescheinigung ausgestellt werden.